

Richtlinien der Stadt Verl zur Gewährung von Zuschüssen für Grundsportgeräte

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Verl gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Sportvereinen einen Zuschuss für die Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses ist nicht gegeben, da für das jeweilige Haushaltsjahr nur der im Haushaltsplan festgelegte Ansatz zur Verfügung steht.

2. Sachliche Voraussetzungen

- 2.1 Voraussetzung für eine Förderung ist
 - 2.1.1 die Mitgliedschaft im Stadtsportverband Verl,
 - 2.1.2 die Zweckmäßigkeit der Anschaffung.
- 2.2 Die Förderung kann nur für langlebige Grundsportgeräte beantragt werden, die zur Ausübung der jeweiligen Sportart zwingend erforderlich sind.
- 2.3 Nicht förderungsfähig sind beispielsweise:
 - Kleingeräte mit geringem Kostensatz, Schläger und Bälle jeglicher Art, Ballpumpen, Ballwagen,
 - Sportbekleidung (inkl. Schutzbekleidung) jeglicher Art,
 - Reparaturen und Instandsetzung,
 - Ersatzteile für Reparaturen,
 - Einrichtung Vereinsheim und Büro,
 - Geräteschränke, Gerätewagen, Zelte, Platzpflegegeräte, Reinigungsgeräte
 - Kleinbusse, Motorräder, PKW, LKW,
 - Transportmittel und –geräte jeglicher Art und Nutzung,
 - medizinische Geräte, Tiere,
 - PCs, Notebooks, usw., Soundanlagen, Videoanlagen, Personenwaagen, Software, Lehr- und Schulungsmaterial, etc.

3. Höhe des Zuschusses

- 3.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 % der förderungsfähigen Gesamtkosten der Sportgeräte.
- 3.2 Der Anschaffungswert inklusive Mehrwertsteuer pro einzeln nutzbarem Sportgerät muss mindestens 200,00€ betragen. Der Höchstzuschuss beträgt 3.000,00 € pro Gerät.
- 3.3 Bezuschusste Geräte dürfen nicht vermietet werden.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Der Antrag ist in schriftlicher Form an die Stadt Verl zu richten. Er darf nur vom Gesamtverein gestellt werden und muss vom zeichnungsberechtigten Vorstand unterschrieben sein.

4.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Begründung der Zweckmäßigkeit der Anschaffung
- Ab einem Anschaffungswert von über 1.000,00 € sind drei Angebote, ansonsten ein Angebot vorzulegen.

4.3 Anträge können für das jeweilige Haushaltsjahr bis zum 01. Dezember gestellt werden.

4.4 Die Sportgeräte dürfen erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides der Stadt Verl angeschafft werden. Eine nachträgliche Antragsstellung ist damit ausgeschlossen.

4.5 Eine erneute Antragsstellung für ein bezuschusstes Gerät ist erst nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer möglich. Die Notwendigkeit wird im Einzelfall geprüft.

5. Bewilligung

5.1 Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der zuständige Fachbereich durch einen Bewilligungsbescheid.

5.2 Der Verein verpflichtet sich mit der Annahme der Bewilligung zu einem ordnungsgemäßen Nachweis der Mittelverwendung. Ein Vordruck für einen Verwendungsnachweis ist der Bewilligung beigelegt und ist mit der Kopie der Rechnung einzureichen. Der Zuschuss wird nach Vorliegen des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

5.3 Der zuständige Ausschuss sowie der Stadtsportverband sind einmal im Jahr über die Bewilligungen zu informieren.

5.4 In begründeten Härtefällen können der Bürgermeister und die Leitung des zuständigen Fachbereichs gemeinsam eine Sonderentscheidung treffen

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Rates in Kraft.